

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 14. Juni 1999

G 5 c Obfelden und Affoltern a.A. Wasserversorgung der Gemeinde
Obfelden. Quellfassung Gjuch. Genehmigung der Grundwasser-
schutzzonen. Gwf 1474

Im Auftrag der Gemeinde Obfelden erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 31. Oktober 1996 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Gjuch. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) nahm am 6. November 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 28. Oktober 1997 und 10. Februar 1998 setzten die Gemeinderäte Obfelden und Affoltern a.A. die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 29. April 1999 sind gegen die beiden Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Gjuch gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Obfelden und Affoltern a.A.. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Obfelden und Affoltern a.A. vom 28. Oktober 1997 und 10. Februar 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Gjuch und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 6012/2) 1:2'500 vom Oktober 1997
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Gjuch.

II. Die Gemeinderäte Obfelden und Affoltern a.A. werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Obfelden, 8912 Obfelden, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 162.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 40.--</u>	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 202.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Obfelden, 8912 Obfelden (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Affoltern a.A., 8910 Affoltern a.A. (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 14. Juni 1999

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

A. Portmann